



Az: 33 O 17042/04

Einstweilige Verfügung

In dem Rechtsstreit

Coolspot Germany GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Marco
Wolff, Am Albertussee 1, 40549 Düsseldorf

- Antragstellerin -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte BIRD & BIRD, Pacellistr. 14, 80333 München
Gz.: COOLS 0001-SGI/grp

gegen

erodata GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Tobias Huch,
Göttelmannstr.17, 55130 Mainz a.R.

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung



erläßt das Landgericht München I, 33. Zivilkammer am 8.9.2004 folgende

Einstweilige Verfügung

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung
 - eines Ordnungsgeldes von EUR 5,- bis zu EUR 250.000,-, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder
 - einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,zu vollziehen am Geschäftsführer für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO verboten,

im geschäftlichen Verkehr nachfolgende Behauptung aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

Das Düsseldorfer Landgericht habe im Urteil Az. 12 O 19/04 ausgeführt, ueber18.de sei ein verlässliches Altersverifikationssystem im Sinne des Jugendschutzrechts und/oder das Altersverifikationssystem ueber18.de sei rechtlich einwandfrei, insbesondere wenn dies geschieht wie in nachfolgend abgedruckter Presseerklärung:



AWM-Resource - Pressemitteilung LG Düsseldorf: AVS „ueber18.de“ rechtlich einw... Page 1 of 2

Pressemitteilung: LG Düsseldorf: AVS „ueber18.de“ rechtlich einwandfrei - AWM-Resource Archiv

Englische GmbH
Limited Beratung vom Testalgebra
Die Alternative zu dt.
Rechtsformen

VBB Vorratgesellschaften
GmbHs schnell und einfach
erworben klare Preise ohne
versteckte Kosten

Limited für 185 € gründen
Gründen bei den Profis. Bekannt
aus der Presse. Günstig und
Service.

Gründung Ihrer
bei dt. GmbH für nur
„Deutschland-Paket“

G000000000

AWM-Resource (<http://board.awm-resource.de/home.html>)
Webmaster Diskussion Adult (http://board.awm-resource.de/forum_f-2.html)
Pressemitteilung: LG Düsseldorf: AVS „ueber18.de“ rechtlich einwandfrei
(http://board.awm-resource.de/thread_t-3028.html)

Geschrieben von Tobias am 03-09-2004 um 11:49:

Pressemitteilung: LG Düsseldorf: AVS „ueber18.de“ rechtlich einwandfrei

Landgericht Düsseldorf: Altersverifikationssystem „ueber18.de“ rechtlich einwandfrei
Jugendschutz-Software darf weiter vertrieben werden

Malnz, den 03.09.04. Die Malnz'er Erodata GmbH, Herstellerin der bekannten Jugendschutz-Software „ueber18.de“, kann einen weiteren juristischen Erfolg vermelden: Das Landgericht Düsseldorf hat schon Ende Juli die Klage eines Wettbewerbers gegen das Malnz'er Softwarehaus abgewiesen. (Az.: 12 O 19/04). Der Wettbewerber hatte behauptet, das Altersverifikationssystem „ueber18.de“ verstoße gegen Jugendschutz- und Wettbewerbsrecht. Altersverifikationssysteme (AVS) dienen dem Zweck, Minderjährige von für diese nicht geeigneten Angeboten im Internet fernzuhalten.

Der Argumentation des Wettbewerbers der Erodata GmbH vermochten die Düsseldorf'er Richter nicht zu folgen. In der nun vorliegenden Urteilsbegründung führt das Landgericht aus, „ueber18.de“ sei ein verlässliches Altersverifikationssystem im Sinne des Jugendschutzrechts. Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Gesetzesmotiven ergebe sich, dass nur die persönliche Identifikation mit Altersüberprüfung eine effektive Zugangsbeschränkung beinhalte. Der Gesetzgeber habe den Herstellern von Altersverifikationssystemen und den Nutzern dieser Systeme einen Freiraum belassen. Es könne nicht Aufgabe des Wettbewerbers sein, diesen Freiraum durch ein allgemeines Verbot zu beschränken. Das vom Landgericht erzielte Ergebnis steht im Einklang mit den Schlussfolgerungen zweier Rechtsgutachten; diese hatten dem Altersverifikationssystem „ueber18.de“ völlige Rechtskonformität bescheinigt. Mit seinem Urteil stellt sich das Landgericht aber auch gegen die Rechtsmeinung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM): Diese behauptet bis heute, ein Altersverifikationssystem müsse über eine Identifizierung „über persönlichen Kontakt“ und eine Authentifizierung beim einzelnen Bestellvorgang verfügen. Aus dem Gesetzestext ableiten lässt sich dies aber nicht. Für ebenso abwegig hielten die Düsseldorf'er Richter den Vorwurf, die Erodata GmbH verstoße mit dem Vertrieb von „ueber18.de“ gegen strafrechtliche Bestimmungen. Insofern liegt das Urteil auf einer Linie mit den Entscheidungen von Strafgerichten aus jüngerer Zeit.

Erodata-Geschäftsführer Tobias Huch: „Das Landgericht Düsseldorf ist das erste Gericht, das die Funktionsweise von „ueber18.de“ gebührend zur Kenntnis genommen und entsprechend gewürdigt hat. Außerdem hat es gründlich und ohne Vorurteile den Gesetzestext und die gesetzgeberischen Motive analysiert. Darüber sind wir besonders froh.“ Das Malnz'er Softwarehaus werde seine starke Stellung im Markt für Jugendschutz-Software weiter ausbauen. Huch: „Wie Branchenkenner bekannt ist, entwickeln wir „ueber18.de“ ständig weiter und experimentieren derzeit mit einer neuen Version. Die durchsichtigen Bestrebungen, mit juristischen Mitteln den Vertrieb unserer Software zu behindern und dadurch im Ergebnis den Jugendschutz in Deutschland zu schwächen, werden langfristig keinen Erfolg haben.“

Pressekontakt:
erodata GmbH
Göttelmannstr. 17
55130 Malnz
Tel.: 06131-69850-0
Fax: 06131-69850-55
Mail: th@erodata.de
Ansprechpartner: Tobias Huch

@all
Jeder, der gute Pressekontakte hat, kann diese Meldung gerne weiterleiten

Alle Zeitangaben in WEZ. Es ist 09:57 Uhr.





2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf EUR 50.000,-- festgesetzt.

Gründe:

Der Unterlassungsanspruch folgt aus § 5 I, II Ziff. 1, § 3 UWG i.V.m. § 8 I, III Ziff. 1 UWG.

Der von der vorliegend angegriffenen Presseveröffentlichung angesprochene durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher versteht die Veröffentlichung dahingehend, dass das Altersverifikationssystem "ueber18.de" der Antragsgegnerin unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Sinne des Jugendschutzrechts, rechtlich einwandfrei sei. Eine derartige Aussage ist dem zitierten Urteil des LG Düsseldorf vom 28.7.2004 (Az. 12 O 19/04) nicht zu entnehmen. Vielmehr beurteilt dieses ausweislich der Urteilsgründe (vgl. Anlage AST 7) ausschließlich den begrenzten Bereich des Wettbewerbsrechts.

Dr. Lieber
Vors. Richter am LG

Meinhardt
Richter am LG

Dr. Ruhwinkel
Richterin